

ALLGEMEINE EINKAUFS- und BESTELLBEDINGUNGEN

Winkler AG • Englerstraße 24 • 69126 Heidelberg

1. ALLGEMEINES, GELTUNGSBEREICH

1.1 Für alle Lieferungen, Leistungen und Angebote unserer Lieferanten und Auftragnehmer (nachfolgend: „Lieferant“) gelten ausschließlich unsere nachstehenden Einkaufs- und Bestellbedingungen (nachfolgend „Einkaufsbedingungen“).

1.2 Geschäftsbedingungen unserer Lieferanten oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn wir ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widersprechen. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder hiervon abweichender Bedingungen Lieferungen oder Leistungen vorbehaltlos annehmen. Sofern wir die Einkaufsbedingungen einem Lieferanten in laufender Geschäftsbeziehung mitgeteilt haben, gelten sie auch dann in ihrer jeweils aktuell gültigen Fassung, wenn wir einen Auftrag ohne die ausdrückliche Einbeziehung der Einkaufsbedingungen erteilen.

1.3 Diese Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB.

2. VERTRAGSSCHLUSS

2.1 Alle zwischen uns und dem Lieferanten in Bezug auf den jeweiligen Vertrag getroffenen Vereinbarungen ergeben sich aus unserer schriftlichen Bestellung und diesen Einkaufsbedingungen. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

2.2 Angebote von Lieferanten sind für uns kostenlos. Weichen diese von unserer Anfrage ab, so hat der Lieferant uns ausdrücklich auf diese Abweichung hinzuweisen.

2.3 Jede Bestellung ist unter Wiederholung unserer vollständigen Bestelldaten schriftlich zu bestätigen. Wird die Bestätigung nicht innerhalb von 5 Werktagen vom Tage der Bestellung an, an uns abgesandt, so sind wir berechtigt, die Bestellung zu widerrufen.

2.4 Eine verspätete Annahme gilt als neues Angebot und bedarf der Annahme durch uns.

3. LIEFERZEIT UND LIEFERVERZUG

3.1 Die vereinbarte Liefer- bzw. Leistungsfrist beginnt mit dem Tage unserer Bestellung. Die Fristen sind verbindlich und unbedingt einzuhalten.

3.2 Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn er vereinbarte Lieferzeiten voraussichtlich – aus welchen Gründen auch immer – nicht einhalten kann.

3.3 Erfolgt die Lieferung bzw. Leistung vor dem angegebenen Termin, sind wir zur Zurückweisung berechtigt. Ebenso können Teillieferungen von uns zurückgewiesen werden. Gegebenenfalls sind wir berechtigt, die Lieferung oder Leistung auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zurückzusenden oder bei Dritten einzulagern.

3.4 Lässt sich der Tag, an dem die Lieferung spätestens zu erfolgen hat, aufgrund des Vertrages kalendergenau bestimmen, so kommt der Lieferant mit Ablauf dieses Tages in Verzug, ohne dass es hierfür einer Mahnung unsererseits bedarf.

3.5 Erbringt der Lieferant seine Lieferung oder Leistung nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit oder kommt er in Verzug, so bestimmen sich unsere Rechte nach den

gesetzlichen Vorschriften einschließlich des Rücktrittsrechts und des Anspruchs auf Schadenersatz statt der Leistung nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist.

3.6 Im Verzugsfall sind wir nach ergebnislosem Ablauf einer von uns gesetzten angemessenen Nachfrist darüber hinaus berechtigt, die vom Lieferanten nicht erbrachte Leistung durch einen Dritten auf Kosten des Lieferanten durchführen zu lassen.

3.7 Kommt der Lieferant in Verzug, so sind wir berechtigt, für jeden Werktag des Verzugs eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,3 %, maximal jedoch 5 % des jeweiligen Nettobestellwerts zu verlangen; die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt vorbehalten. Die Vertragsstrafe ist auf den vom Lieferanten zu ersetzenden Verzugschaden anzurechnen.

3.8 Nehmen wir die verspätete Leistung an, stellt dies keinen Verzicht auf uns ggf. zustehende Ersatzansprüche dar. In diesem Fall werden wir die Vertragsstrafe spätestens mit der Schlusszahlung geltend machen.

4. LEISTUNG, LIEFERUNG, GEFAHRÜBERGANG, ANNAHMEVERZUG

4.1 Erfüllungsort für die vom Lieferanten zu erbringenden Lieferungen bzw. Leistungen ist die von uns bestimmte Empfangsstelle bzw. Lieferanschrift. Ist der Bestimmungsort nicht angegeben und nichts anderes vereinbart, so hat die Lieferung an unseren Geschäftssitz in Heidelberg zu erfolgen. Der jeweilige Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort (Bringschuld).

4.2 Jeder Lieferung sind prüffähige Lieferscheine unter Angabe von Datum (Ausstellung und Versand), Inhalt der Lieferung (Artikelnummer und Anzahl) sowie unserer Bestellkennung (Datum und Nummer) beizulegen. Für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.

4.3 Bei Streckengeschäften ist uns rechtzeitig eine ausführliche Versandanzeige oder eine Kopie des Lieferscheines mit gleichem Inhalt zuzusenden. Lieferscheine und Versandanzeigen dürfen keine Preisstellungsdaten enthalten.

4.4 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Sache geht mit Übergabe am Erfüllungsort auf uns über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten bei einer Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Der Übergabe bzw. Annahme steht es gleich, wenn wir uns im Annahmeverzug befinden.

4.5 Der Lieferant ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht berechtigt, die von ihm geschuldete Leistung durch Dritte (z. B. Subunternehmer) erbringen zu lassen.

4.6 Bei Lieferungen und Leistungen für deren Erbringung unser Werksgelände betreten werden muss, verpflichtet sich der Lieferant und deren Mitarbeiter unserer Verksordnung. Der Lieferant hat dafür Sorge zu tragen, dass dies auch von seinen weiteren Erfüllungsgehilfen beachtet wird.

5. EXPORTKONTROLLE UND ZOLL, LIEFERANTENERKLÄRUNGEN, URSPRUNGSNACHWEISE

5.1 Der Lieferant ist verpflichtet, uns über etwaige Genehmigungspflichten bei (Re-)Exporten seiner gelieferten Waren ge-

mäß deutschen, europäischen, US-Ausfuhr- und Zollbestimmungen sowie den Ausfuhr- und Zollbestimmungen des Ursprungslandes seiner Waren in seinen Geschäftsdokumenten zu unterrichten. Hierzu gibt der Lieferant zumindest in seinen Angeboten, Auftragsbestätigungen und Rechnungen bei den betreffenden Warenpositionen folgende Daten an und stellt uns die nachfolgenden Dokumente unverzüglich unaufgefordert kostenfrei zur Verfügung:

- a, Ausfuhrbeschränkungen gemäß Dual-Use-VO (Verordnung (EG) Nr. 428/2009 in der jeweils aktuellen Fassung) oder gemäß der Anlage „Ausfuhrliste“ der deutschen Außenwirtschaftsverordnung (AWV),
- b, die Export Control Classification Number (ECCN) gemäß der U.S. Commerce Control List (sofern die Ware den U.S. Export Administration Regulations -EAR- unterliegt),
- c, die statistische Warennummer gemäß dem aktuellen Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik,
- d, das Ursprungsland (nichtpräferenzierter Ursprung) und
- e, Lieferantenerklärungen zum präferenziiellen Ursprung (bei Belieferung aus Deutschland und Ländern der Europäischen Union).

5.2 Sofern der Lieferant uns Waren liefert, die der Exportkontrolle unterliegen, ist er verpflichtet, uns alle weiteren für die Beantragung einer Genehmigung notwendigen Unterlagen und Informationen unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

5.3 Der Lieferant stellt uns von allen Kosten und Forderungen Dritter frei, die in Folge unzutreffender, unvollständiger oder fehlerhafter Ursprungsdokumente oder -aussagen entstehen.

5.4 Der Lieferant ist verantwortlich dafür, sämtliche notwendige behördliche Ausfuhrgenehmigungen, Bewilligungen, Zustimmungen und Freigaben auf eigene Kosten rechtzeitig einzuholen bzw. zu beschaffen, um sicherzustellen, dass eine fristgerechte Lieferung der Ware erfolgt.

6. PREISE UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

6.1 Die vereinbarten Preise sind Festpreise und gelten inklusive Fracht, Verpackung sowie sonstiger Nebenkosten frei der von uns benannten Empfangsstelle/Lieferanschrift. Preiserhöhungen, gleich aus welchem Grund, werden - auch bei Dauerlieferverträgen - von uns nur anerkannt, wenn hierüber eine ausdrückliche Vereinbarung getroffen wurde. Alle Preise verstehen sich einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer, wenn diese nicht gesondert ausgewiesen ist.

6.2 Sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, schließt der Preis alle Leistungen und Nebenleistungen des Lieferanten (z. B. Montage, Einbau) sowie alle Nebenkosten (z. B. ordnungsgemäße Verpackung, Transportkosten einschließlich eventueller Transport- und Haftpflichtversicherung, Reisekosten, Bereitstellung des Werkzeugs, Auslöse) ein. Verpackungsmaterial hat der Lieferant auf unser Verlangen zurückzunehmen.

6.3 Rechnungen sind unverzüglich nach Versand der Waren für jede Bestellung gesondert und unter Angabe der Bestellnummer in zweifacher Ausfertigung an den Sitz unserer Verwaltung in Heidelberg zu senden. Rechnungen müssen den Anforderungen gemäß § 14 UStG entsprechen.

6.4 Zahlungen erfolgen - soweit nichts anderes vereinbart wurde - innerhalb von 30 Tagen ab Lieferung und Leistung und Rechnungserhalt unter Abzug von 3 % Skonto, oder nach 60 Tagen unter Abzug von 2 % Skonto, nach 90 Tagen netto. Das Skonto wird vom Rechnungsbetrag einschließlich Umsatzsteuer

abgesetzt. Die Fristen beginnen mit Rechnungseingang oder, falls die Lieferung oder Leistung nach der Rechnung eintrifft, mit beanstandungsfreier Annahme der Lieferung oder Leistung, keinesfalls aber vor dem vereinbarten Wareneingangstermin. Bei Banküberweisung ist die Zahlung rechtzeitig erfolgt, wenn unser Überweisungsauftrag vor Ablauf der Zahlungsfrist bei unserer Bank eingeht; für Verzögerungen durch die am Zahlungsvorgang beteiligten Banken sind wir nicht verantwortlich.

6.5 Der Verzugszins beträgt jährlich 5 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz. Für den Eintritt unseres Verzugs gelten die gesetzlichen Vorschriften.

6.6 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen uns in gesetzlichem Umfang zu. Wir sind insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange uns noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Lieferanten zustehen.

7. EIGENTUMSVORBEHALT

7.1 Wir akzeptieren den einfachen Eigentumsvorbehalt für die vom Lieferanten erbrachten Lieferungen. Ausgeschlossen sind damit alle sonstigen Formen des Eigentumsvorbehalts, insbesondere der erweiterte, der weitergeleitete und der auf die Weiterverarbeitung verlängerte Eigentumsvorbehalt. Weitere Sicherungsformen gelten nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung.

7.2 Eine Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung (Weiterverarbeitung) durch den Lieferanten von beigestellten Gegenständen wird für uns vorgenommen. Das gleiche gilt bei Weiterverarbeitung der Lieferung durch uns, so dass wir als Hersteller gelten und spätestens mit der Weiterverarbeitung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Eigentum am Produkt erwerben.

8. MÄNGELANSPRÜCHE – GELTENDMACHUNG UND VERJÄHRUNG

8.1 Für die kaufmännischen Untersuchungs- und Rügepflichten gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB), mit folgender Maßgabe: Unsere Untersuchungspflicht beschränkt sich auf Mängel, die bei unserer Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere sowie bei unserer Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren offen zu Tage treten (z. B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung). Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßigem Geschäftsgang tunlich ist.

8.2 Die Mängelrüge gilt als unverzüglich und rechtzeitig erhoben, wenn sie innerhalb von 7 Werktagen nach Übergabe der Lieferung an dem von uns vorgeschriebenen Bestimmungsort oder bei verborgenen Mängeln innerhalb von 10 Werktagen nach Entdeckung des Mangels an den Lieferanten abgesandt wird. Hat der Lieferant die Mängel der Ware arglistig verschwiegen, so kann er sich nicht auf eine fehlende Mängelrüge berufen.

8.3 Bei Sach- und Rechtsmängeln der Lieferungen und Leistungen (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage, mangelhafter Montage-, Betriebs- oder Bedienungsanleitung) und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Lieferanten stehen uns die gesetzlichen Mängelansprüche

sprüche ungekürzt zu. In jedem Fall sind wir berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung zu verlangen. In diesem Fall hat der Lieferant die zum Zweck der Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung erforderlichen Aufwendungen zu tragen. Kommt der Lieferant der Nachbesserung oder Nachlieferung in angemessener Frist nicht oder nur unzureichend nach oder ist aus dringendem Grund eine sofortige Mangelbeseitigung erforderlich, können wir die Mängel auf Kosten des Lieferanten beseitigen lassen oder auf seine Kosten Deckungskäufe vornehmen.

Das Recht auf Schadenersatz, insbesondere das auf Schadenersatz statt der Leistung bleibt ausdrücklich vorbehalten.

8.4 Der Lieferant haftet insbesondere dafür, dass die gelieferte Ware bei Gefahrübergang die vereinbarte Beschaffenheit hat. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls diejenigen Produktbeschreibungen, die - insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in unserer Bestellung - Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind oder in gleicher Weise wie diese Einkaufsbedingungen in den Vertrag einbezogen wurden. Die Lieferungen und Leistungen müssen dem jeweils zum Lieferzeitpunkt geltenden oder zukünftig absehbaren Stand der Technik sowie sonstigen gesetzlichen Schutzbestimmungen, technischen Prüfbestimmungen und Unfallverhütungsvorschriften entsprechen. Insbesondere müssen DIN-Normen und VDE-Bestimmungen eingehalten sein. Der Lieferant hat ferner für die Güte des verwendeten Materials, die fachgerechte Konstruktion und Ausführung der von ihm erbrachten Lieferungen und Leistungen einzustehen.

8.5 Die uns zustehenden Mängelansprüche verjähren wie folgt:

- a, eine Leistung an einem Bauwerk oder einem Werk, dessen Erfolg in der Erbringung von Planungs- und oder Überwachungsleistungen hierfür besteht, in 6 Jahren ab Abnahme des Werkes.
- b, eine Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat, in 6 Jahren ab Lieferung.
- c, im Übrigen in 3 Jahren ab Übergabe der Lieferung bzw. Abnahme der Leistung.

8.6 Erfüllt der Lieferant seine Nacherfüllungsverpflichtung durch Ersatzlieferung, so beginnt für die als Ersatz gelieferte Ware nach deren Ablieferung die Verjährungsfrist neu zu laufen, es sei denn, der Lieferant hat sich bei der Nacherfüllung ausdrücklich und zutreffend vorbehalten, die Ersatzlieferung nur aus Kulanz, zur Vermeidung von Streitigkeiten oder im Interesse des Fortbestands der Lieferbeziehung vorzunehmen.

8.7 Für Waren, deren Handhabung nicht oder noch nicht allgemein bekannt ist, sind eine Montage- und/oder Betriebsanleitungen ohne besondere Aufforderung spätestens zusammen mit der Lieferung gesondert und unter Angabe unserer Bestellnummer zu übersenden, andernfalls haftet der Lieferant für alle Schäden, die bei Vorhandensein dieser Unterlagen nicht eingetreten wären.

9. SCHUTZRECHTE, GEHEIMHALTUNG

9.1 Der Lieferant sichert zu, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung und Leistung keine in- und ausländischen gewerblichen Schutzrechte Dritter verletzt werden. Im Falle einer Verletzung von gewerblichen Schutzrechten hat uns der Lieferant von allen Ansprüchen, die Dritte gegen uns erheben, freizustel-

len. Außerdem ist der Lieferant im Fall unserer Inanspruchnahme verpflichtet, uns alle in diesem Zusammenhang notwendigen Aufwendungen zu erstatten.

9.2 Alle Bestellunterlagen sowie Zeichnungen, Modelle, Muster usw. bleiben unser Eigentum und dürfen ohne unsere ausdrückliche Zustimmung weder an Dritte weitergegeben noch sonst für eigene Zwecke vom Lieferanten verwendet werden. Sie sind gegen unbefugte Einsichtnahme oder Verwendung zu sichern und müssen, wenn nichts anderes vereinbart ist, spätestens mit der Lieferung in ordnungsgemäßem Zustand an uns zurückgegeben werden. Ein Zurückbehaltungsrecht besteht nicht; dies gilt auch für Kopien. Gegenüber Dritten sind die Unterlagen geheim zu halten, und zwar auch nach Beendigung des Vertrags. Die Geheimhaltungsverpflichtung erlischt erst, wenn und soweit das in den überlassenen Unterlagen enthaltene Wissen allgemein bekannt geworden ist.

9.3 Alle technischen Daten und sonstigen nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die dem Lieferanten durch die Geschäftsbeziehung mit uns bekannt werden, sind von ihm geheim zu halten. Sie dürfen nur zur Ausführung von Aufträgen für uns verwendet und solchen Mitarbeitern zugänglich gemacht werden, deren Einschaltung für die Arbeitsdurchführung erforderlich ist.

9.4 Werden in unserem Auftrag Werkzeuge, Zeichnungen oder andere Fertigungsmittel vom Lieferanten auf unsere Kosten angefertigt, so besteht Einigkeit, dass diese Gegenstände unmitelbar nach Herstellung in unser Eigentum übergehen. Im Fall nur teilweiser Kostenbeteiligung erwerben wir das Miteigentum entsprechend dem Kostenanteil. Der Lieferant ist widerruflich berechtigt, diese Gegenstände für uns unentgeltlich und sorgfältig zu verwahren. Wir erhalten an diesen Gegenständen zur alleinigen Nutzung sämtliche Urhebernutzungsrechte. Über die konkreten Konditionen der Übertragung der Urhebernutzungsrechte werden wir mit dem Lieferanten eine entsprechende Regelung treffen. Der Lieferant ist nicht berechtigt, diese Gegenstände ohne unser Einverständnis über den Auftragsumfang hinaus zu nutzen. Der Lieferant wird diese Gegenstände so kennzeichnen, dass unser Eigentum auch Dritten gegenüber dokumentiert ist.

9.5 Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten.

9.6 Lieferanten dürfen nur nach unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung mit der Geschäftsbeziehung werben.

10. PRODUZENTENHAFTUNG, QUALITÄTSSICHERUNG

10.1 Werden wir aufgrund produkthaftungsrechtlicher Vorschriften wegen eines Produktfehlers in Anspruch genommen oder entsteht uns im Zusammenhang mit der Lieferung eines fehlerhaften Produkts in anderer Weise ein Schaden, insbesondere durch Rückruf, so hat der Lieferant uns von allen Ansprüchen, die Dritte wegen des Produktfehlers gegen uns geltend machen, freizustellen, soweit der Schaden auf einem, vom Lieferanten zu vertretenden Fehler der Lieferung oder Leistung beruht.

10.2 Vom Lieferanten ist eine nach Art und Umfang geeignete und auf dem neuesten Stand der Technik entsprechende Qualitätssicherung sowie über alle relevanten Daten eine Dokumentation vorzunehmen. Im Fall der Inanspruchnahme wegen Produkthaftung ist der Lieferant uns zur Vorlage entsprechender Dokumentationen und Unterlagen verpflichtet.

10.3 Der Lieferant hat eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer pauschalen Deckungssumme von mindestens 5 Mio.

EUR pro Personen- und Sachschaden abzuschließen und zu unterhalten. Diese ist uns nach Aufforderung vorzulegen. Stehen uns weitergehende Schadenersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

11. ABTRETUNGSVERBOT

Der Lieferant ist nicht berechtigt, ohne unser Einverständnis Rechte aus den mit uns abgeschlossenen Verträgen auf Dritte zu übertragen.

12. MINDESTLOHN

12.1 Soweit der Lieferant seinen Geschäftssitz in Deutschland hat, ist er verpflichtet, die Regelungen des Mindestlohngesetzes einzuhalten, insbesondere den gesetzlichen Mindestlohn zu zahlen sowie seine Verpflichtung zur Entrichtung von Steuern und Sozialabgaben zu erfüllen und auf Anforderung uns gegenüber nachzuweisen.

12.2 Soweit der Lieferant nach unserer Zustimmung einen Dritten (z. B. Subunternehmer) beauftragt, muss auch dieser seinen gesetzlichen Verpflichtungen zur Zahlung des gesetzlichen Mindestlohns sowie von Steuern und Sozialabgaben nachkommen und die erforderlichen gewerberechtlichen Voraussetzungen erfüllen. Der Lieferant ist verpflichtet, in regelmäßigen Abständen die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben durch den Dritten zu kontrollieren und dies zu dokumentieren. Auf Anforderung wird der Lieferant uns diese Dokumente zur Einsichtnahme vorlegen. Bei einem Verstoß gegen die Bestimmungen des Mindestlohngesetzes ist der Lieferant verpflichtet, uns von allen Ansprüchen, die Dritte wegen dieses Verstoßes gegen uns erheben, freizustellen und uns alle in diesem Zusammenhang entstehenden, notwendigen Aufwendungen zu erstatten.

13. REACH-VERORDNUNG, RoHS-RICHTLINIE

13.1 Der Lieferant versichert, die Anforderungen der EG-Verordnung 1907/2006/EG (nachfolgend „REACH-VO“) und der EG-Richtlinie 2011/65/EU (nachfolgend „RoHS-RL“) in ihrer bei Lieferung gültigen Fassung einzuhalten und alle Pflichten zu erfüllen, die einen Lieferanten nach der REACH-VO und der RoHS-RL treffen.

13.2 Der Lieferant wird uns gemäß Artikel 31 REACH-VO ein Sicherheitsdatenblatt zur Verfügung stellen. Darüber hinaus ist er verpflichtet, uns unaufgefordert und unverzüglich vor einer Lieferung zu informieren, wenn in einer zu liefernden Ware oder der Verpackung einer Ware ein Stoff im Sinne der Artikel 57 bis 59 der REACH-VO („substance of very high concern“) in einer Massenkonzentration über 0,1 Prozent enthalten ist. Der Lieferant benennt uns die einzelnen Stoffe namentlich und teilt den Massenprozentanteil so genau wie möglich mit.

13.3 Der Lieferant gewährleistet, dass alle Waren den Anforderungen der RoHS-RL entsprechen, und wird uns die RoHS-Konformität auch jeweils schriftlich bestätigen.

13.4 Lieferanten, die Waren von außerhalb der Europäischen Union in die Europäische Union liefern, verpflichten sich, die erforderlichen Registrierungen für Produkte, die in Titel II der REACH-Verordnung genannt werden, vorzunehmen und gemäß Artikel 8 der REACH-Verordnung einen Alleinvertreter („Only Representative“) zu benennen, der die sich aus Titel II der REACH-Verordnung ergebenden Verpflichtungen eines Importeurs erfüllen wird. Bei einem Wechsel des Alleinvertreters oder der Einstellung seiner Tätigkeit wird der Lieferant uns unverzüglich zu informieren.

14. ANWENDBARES RECHT, GERICHTSSTAND

14.1 Es gilt ausschließlich deutsches Recht; die Geltung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf (CISG) und der in Deutschland anwendbaren Kollisionsregeln sind ausgeschlossen.

14.2 Für unsere Verträge mit Lieferanten, die ihren Sitz in den EU-Staaten, der Schweiz, Norwegen oder Island haben, gilt: Ausschließlicher Gerichtsstand ist das Landgericht Heidelberg. Wir sind jedoch auch berechtigt, den Lieferanten an seinem Sitz zu verklagen.

14.3 Für unsere Verträge mit Lieferanten, die ihren Sitz in anderen Ländern als den EU-Staaten, der Schweiz, Norwegen und Island haben, gilt: Alle Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit von uns bestellten Lieferungen und Leistungen werden nach der Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer von einem oder mehreren gemäß dieser Ordnung ernannten Schiedsrichtern endgültig entschieden. Sitz des Schiedsgerichts ist Heidelberg. Das Schiedsverfahren ist in deutscher Sprache durchzuführen.

Heidelberg, den 15.01.2020